

# § 7 NÖ KFISchG Sonstige Maßnahmen

NÖ KFISchG - NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Unbeschadet einer Bestrafung nach § 6 ist dem bzw. der Nutzungsberechtigten bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist der Auftrag zu erteilen den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 darf nicht mehr erteilt werden, wenn seit der

1. Kulturmwandlung zehn Jahre  
bzw.

2. Neupflanzung drei Jahre

vergangen sind.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)